


Bezahlte Sportler – ja oder nein?

Mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.07.2022 auf 10,45 €, vor allem aber mit dem ab 01.10.2022 geltenden Mindestlohn von 12,00 € und der Erhöhung der Minijobgrenze auf monatlich 520,00 €, stellen sich gerade für Sportvereine einige Fragen.

Bezahlter oder unbezahlter Sportler (§ 67a AO)


Unbezahlter Sportler des Vereins ist, wer

- für seine sportliche Betätigung,
- für die Benutzung seiner Person, seines Bildes
- oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken
- eine Vergütung
- in Geld oder andere Vorteile
- bis zu 450 € monatlich vom Verein oder einem Dritten (Förderverein, Sponsor etc.) erhält. Zahlungen der deutschen Sporthilfe bleiben dabei unberücksichtigt.

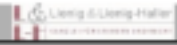


Unbezahlter Sportler ist, auch, wer

- für den Verein nur „gelegentlich“ auftritt
- und lediglich seinen tatsächlichen Auslagenersatz
- vom Verein oder einem Dritten (Förderverein, Sponsor etc.) erhält.



Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlich ist jeder **bezahlter Sportler**, der eine pauschale Vergütung, d. h. ohne Einzelnachweis der Ausgaben erhält.



 Liemig & Liemig-Haller
 Steuerberatungsgesellschaft mbH
 www.liemig-liemig-haller.de

Die Finanzverwaltung geht nach Nr. 32 AEAO zu § 67a AO davon aus, dass Zahlungen an einen Sportler des Vereins bis zu 450 € monatlich im Jahresdurchschnitt für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung anzusehen sind. Werden höhere Aufwendungen erstattet, sind die gesamten Aufwendungen im Einzelnen nachzuweisen. Dabei muss es sich um Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art handeln, die dem Grunde nach Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein können.

Danach sind Aufwandsentschädigungen Zahlungen, die zum Ausgleich des Aufwands des Sportlers für seine sportliche Tätigkeit bestimmt sind. Als solche kommen insbesondere Sportkleidung und -ausrüstung, Mehraufwand für Unterkunft und Verpflegung bei Teilnahme an auswärtigen Sportveranstaltungen, Fahrtkosten, Trainings-, Kurs- und Lehrgangsgebühren oder Teilnahmegebühren in Betracht. Die Entschädigungsgrenze von 5.400 € pro Jahr ist für jeden Sportler getrennt zu berechnen. Dabei sind sämtliche Zahlungen an den Spieler, auch soweit sie einmalig, für konkrete Anlässe oder nachgewiesene Aufwendungen geleistet werden, einzubeziehen. Zu erfassen sind auch Vergütungen und Vorteile durch Dritte, ob verdeckt oder offen als Geld- oder Sachleistung zugewendet.


Die Aufwandsentschädigungen sind bei Beträgen über 450 € im Einzelnen, d. h. z. B. durch Belege, Rechnungen, Zeitaufzeichnungen, Kilometraufstellungen etc. nachzuweisen. Bei Beträgen dieser Größenordnung bietet eine pauschale Abrechnung keine ausreichende Gewähr für einen zutreffenden Ausgleich tatsächlich entstandenen Aufwandes. Im Übrigen ist laut Auffassung der Finanzverwaltung und Rechtsprechung auch nicht erkennbar, dass eine genaue Abrechnung einen übermäßigen Verwaltungsaufwand erfordern würde. Diesem könnte z.B. unproblematisch begegnet werden, indem den einzelnen Spielern entsprechende Vordrucke (z. B. Reisekostenabrechnung) für die Aufschlüsselung und Geltendmachung des Aufwandes zur Verfügung gestellt werden, die diese dann einreichen können.

Amateurfußballer sind Arbeitnehmer




Die Ausübung von Sport kann grundsätzlich Gegenstand eines Arbeitsverhältnisses sein.
(gilt auch für andere Sportarten)

BFH v. 27.03.1992



Ein Sportverein ist verpflichtet, Lohnsteuer für die von ihm eingesetzten Amateurspieler anzumelden und abzuführen, wenn die für den Trainings- und Spieleinsatz gezahlten Vergütungen nach dem Gesamtbild der Verhältnisse als Arbeitslohn zu beurteilen sind.

- LSt-Anmeldung
- Sozialversicher.
- Minijob



Arbeitslohn liegt jedoch dann nicht vor, wenn die Vergütungen, die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen der Spieler nur unwesentlich überschreiten.

weniger als
256 € jährlich

Ueling & Ueling Partner

Sportler, insbesondere Amateurfußballer sind Arbeitnehmer des Vereins und damit hat der Verein seine Arbeitgeberpflichten zu erfüllen – auch wenn das der DFB anders sieht.

Zitat:

Im Gegensatz zu den in § 8 Nr. 1 der DFB-Spielordnung bezeichneten Amateuren, die nicht mehr als 249,99 Euro im Monat erhalten dürfen, ist ein Vertragsspieler ein Fußballspieler, der neben seiner Vereinsmitgliedschaft auch einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus eine Vergütung und andere geldwerte Vorteile von mindestens 250,00 Euro im Monat erhält (§ 8 Nr. 2 DFB-Spielordnung).

Der Verein als Arbeitgeber führt für den Vertragsspieler die anfallenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben ab.

Aufgrund dieser Aussagen meinen viele Fußballvereine, dass erst ab dem Status „Vertragsspieler“ steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Abgaben zu leisten sind.

Der DFB findet zwar in Berlin immer ein offenes Ohr (s. die nicht gesetzlich verankerte Ausnahme vom Mindestlohn bei Sportlern bis zu monatlich 450 €). Das geht dann aber doch zu weit.

Abgaberechtlich verwirrend

Auch Vergütungen an Amateurfußballer sind abgabepflichtig. Es gibt zwar eine Entscheidung der Sozialversicherung aus dem Jahr 2011, dass bei Vergütungen von monatlich nicht mehr als 200 € (seit 2021 = 250 €) an einen Sportler keine Sozialversicherung fällig wird, wenn mit dem Sportler kein Vertrag geschlossen wurde. Bei dieser Entscheidung sind allerdings folgende Punkte zu beachten:

1. Mit dem Sportler darf keine vertragliche Vereinbarung über Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung geschlossen werden.
2. Der Betrag von 250 € hat nichts mit der steuerfreien Übungsleiterpauschale zu tun. Es handelt sich um eine sog. Freigrenze, d. h. wird der Betrag überschritten, ist die gesamte Vergütung wieder sozialversicherungspflichtig.
3. Die Lohnsteuer kennt diese Regelung nicht; d. h., auch Beträge bis zu 250 € sind lohnsteuerpflichtig.
4. Ist der Sportler im „normalen Leben“ Arbeitnehmer, muss mit Lohnsteuerklasse VI abgerechnet werden. Bei einer Vergütung von monatlich 250 € sind 30.15 € einzubehalten.
5. Der Verein kann aber auch alternativ zusätzlich die pauschale Lohnsteuer in Höhe 20 % von 450,00 € (= 50,00 €) zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag von 50,00 € (= 2,75 €) und 7 % Kirchensteuer von 50,00 € (= 3,50 €) an das Finanzamt abführen.
6. Der Sportler kostet dann letztendlich den Verein 306,25 €.

Achtung – Verbandsrecht

Oftmals müssen laut der Spielordnung der einzelnen Sportfachverbände die Spielerinnen und Spieler Mitglieder des Vereins sein, der an Ligarunden etc. teilnehmen will. Dann müssen die Spielerinnen und Spieler selbstverständlich auch die laut Satzung geschuldeten Mitgliedsbeiträge bezahlen. Würde vom Verein ohne Satzungsgrundlage auf die Mitgliedsbeiträge verzichtet oder diese von Dritten (der Abteilung, Gönner des Vereins etc.) übernommen werden, liegt ein geldwerter lohnsteuerpflichtiger Vorteil vor.

Eine spannende Frage wäre, wie Verbände in solchen Fällen vorgehen? Werden die Sportler disqualifiziert? Werden die Spiele annulliert? Was sagen die Verbandsstatuten?



Mindestlohn und Gemeinnützigkeit

Und kommen Sie nicht in Versuchung. Ab 01.10.2022 beträgt der Mindestlohn 12 € und die monatliche Minijobgrenze 520€. Jetzt kommt der „Nachbarverein“ auf die Idee, die monatliche Vergütung im Rahmen eines Minijobs von derzeit 450 € ab Oktober 2022 auf monatlich 520 € zu erhöhen. Minijob ist Minijob.

Finger weg davon, wenn Sie nicht die Gemeinnützigkeit riskieren wollen.

Solange im Anwendungserlass zur Abgabenordnung Abschn. 32 AEAO nicht auf 520 € angepasst wird, ergeben sich ggf. die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

1. Bekommt ein Spieler (und einer in der Mannschaft reicht) vom Verein oder einem Dritten monatlich 520 €, sind die Einnahmen und Ausgaben der Mannschaft dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.
2. Die Mannschaft muss sich selber finanzieren, d. h. durch Eintrittsgelder, Verkauf Speisen und Getränke, Sponsoring etc.; ggf. mit Überschüssen der übrigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe im Verein.
3. Der Einsatz von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen ist eine zweckwidrige Mittelverwendung und führt zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit.
4. Die Eintrittsgelder sind mit 19 % USt statt 7 % USt zu versteuern.
5. Die Trainer, Übungsleiter und Betreuer können keine steuerfreie Übungsleiterpauschale erhalten.
6. Der Zeugwart kann keine steuerfreie Ehrenamtszuschale erhalten.
7. Es wird ein Zeitaufweis erforderlich, da bei einem Minijob von 520 € die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit 43,33 Stunden nicht überschritten werden darf.

Diese Risiken können auch bei einer Finanzierung durch einen Sponsor auftreten, der vom Nachbarverein ein paar Sportler als Minijobber in seinem Unternehmen beschäftigt. Tatsächlich haben in manchen Fällen die Sportler „den Laden des Sponsors“ noch nie von innen gesehen; geschweige denn für den Sponsor tatsächlich gearbeitet. Es liegt dann sowohl beim Sponsor als auch beim Verein eine Steuerstraftat vor.

Nichts gegen Fördervereine, sie sind sinnvoll und oftmals notwendig. Wenn aber der „Hauptverein“ im Unklaren über Vergütungen an Sportler gelassen wird, kann das ebenfalls zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei beiden Vereinen führen. Bei fehlender Transparenz sollte die Zusammenarbeit mit dem Förderverein umgehend eingestellt werden.

Spielertrainer

Bei einem Spielertrainer sollte unbedingt ein Vertrag über die Inhalte der Tätigkeiten und vor allem über die anteilige Vergütung abgeschlossen werden. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung wird ein Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsprüfer wie folgt vorgehen:

Monatliche Vergütung	1.200 €	
50 % Vergütung als Sportler		600 €
Monatliche Vergütung als Trainer		600 €
zu versteuern und zu verbeitragen sind somit monatlich		1.200 €

Anders ist die Sachlage allerdings sofern die Übungsleiterpauschale gewährt werden kann.

Monatliche Vergütung	1.200 €	
• schriftlich nach der Art der Tätigkeit und Vergütung vereinbart		
Vergütung als Sportler		450 €
monatliche Vergütung als Trainer	750 €	
abzüglich Übungsleiterpauschale	250 €	500 €
zu versteuern und zu verbeitragen sind monatlich nur		950 €

Abschließend noch eine Bitte:

Glauben Sie dem Nachbarverein nicht, der allen 11 Fußballspielern neben einer Vergütung für die sportliche Tätigkeit außerdem die steuerfreie Übungsleiterpauschale als Jugendtrainer auszahlt. Und sein Modell als das Nonplusultra verkauft. Das hat im Schwäbischen ein „Gschmäcke“. Kein Lohnsteuerprüfer und auch kein Sozialversicherungsprüfer nimmt Ihnen ein solches Konstrukt ab.

Auch die VBG ist wenig entzückt darüber, wenn der Nachbarverein, um die hohen Beiträge bei bezahlten Sportlern (Gefahrtarif 66,88) zu sparen, die Sportler als Praktikanten auf der Vereinsgeschäftsstelle (Gefahrtarif 2,45) meldet.

Kreative Gestaltung sieht anders aus. Entweder der Nachbarverein kann sich den bezahlten Sport leisten(!) oder er lässt es sein(!).